

# ***Gut leben auf dem Dorf - hier in Oberrosophe e. V.***

## **SATZUNG des Vereins vom 13.04.2018**

### **§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein, Gut leben auf dem Dorf - hier in Oberrosophe, mit Sitz in 35083 Wetter-Oberrosophe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1. Der Verein ist unter der Nummer VR 5231 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist
  - a) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
  - b) die Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe.
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
  - d) nachhaltige Verwendung von Umweltressourcen durch Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur.
  - e) die Förderung des kulturellen und sozialen Miteinanders.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

### **§ 2 - Verwirklichung des Satzungszwecks**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen.
2. Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördenengängen und Arztbesuchen.
3. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus.
4. Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
5. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder.
6. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe.
7. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
8. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets den Weisungen des Vereins.

9. Aufbau einer lokalen Mitfahrvermittlung.
10. Förderung der Mobilität durch Elektrofahrzeuge.
11. Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus und anderer öffentlicher Gebäude für die Vereinszwecke z. B.
  - Generationsübergreifendes gemeinsames Mittagessen
  - Bürger-Café
  - Vermietung des DGHs
  - Organisation kultureller Veranstaltungen

### **§ 3 - Gebot der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder können auswählen, ob Sie für ihre Einsätze eine finanzielle Vergütung erhalten oder ehrenamtlich unentgeltlich arbeiten wollen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

### **§ 4 - Verschwiegenheitspflicht**

Die Hilfstätigkeit unterliegt der Verschwiegenheit durch die Mitglieder.

### **§ 5 - Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, nach Vergütung bestehender Zeitguthaben der Mitglieder, an die Stadt Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

### **§ 6 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) rechtsfähige Personenvereinigungen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst dann endgültig wirksam.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod.
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- c) Durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, ohne Frist, gegenüber dem Vorstand.**
- d) durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang), Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- e) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, können nach zweimaliger Mahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- f) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Sie haben den Mitgliedsbeitrag bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

## **§ 8 - Mitgliedsbeitrag**

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen anteilig pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch eine Anzeige in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wetter einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Bestellung von drei Kassenprüfer/innen jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen, von denen bei einer Kassenprüfung mindestens zwei anwesend sein müssen. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl von Kassenprüfer/innen ist zulässig.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Vorsitzenden, des/der Kassierers/Kassiererin und des Berichts der Kassenprüfer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Änderung der Satzung.
- g) Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden (oder in Vertretung von dem/der 2. Vorsitzenden) und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 - Verfahren einer Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein/e Bevollmächtigte/r kann jedoch höchstens fünf Stimmrechte ausüben.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei Wahl mit Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, ansonsten in der Reihenfolge der Stimmen.

### **§ 12 - Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Schriftführer/in
  - d) dem/der 1. Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
  - b) dem/der 2. Schriftführer/in
  - c) dem/der 2. Kassierer/in
  - d) jeweils einem/einer Verantwortlichen für jeden der einzelnen Arbeitsbereiche.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Um eine Handlungsunfähigkeit des Vereins durch Amtsniederlegung des Vorstandes zu vermeiden, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. **Die Vorstandarbeit ist ehrenamtlich.**

5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende
6. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 - Ausschüsse und Arbeitskreise**

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein.

### **§ 14 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehenen Bestimmungen der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 15 - Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.